5PANI2PESCI E.V.

Ferdinand-kopfstr. 12, 79117 Freiburg (DE302434481)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden: Yoda master Betrag der Zuwendung in Ziffern 100 euro		V.le L. Cavalieri 212, 00139 Roma, Italy		
		in Buchstaben hundert euro	Tag der Zuwendung 10/10/2016	
Es hande	lt sich um den Verzicht auf Erstattung	g von Aufwendungen.	Ja 🗌 Nein X	
	bzw. nach der Anlage zum Kör für den letzten Verar	rderung		
X	Finanzamt Stadt Freiburg, StNı festgestellt. Wir fördern nach u	Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Stadt Freiburg, StNr. 06470/19821 mit Bescheid vom 11/08/2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung der Religion, insbesondere die Verbreitung des Glaubens der römisch-katholischen Glaubenslehre, insbesondere in Bezug auf das Ehe-Sakrament.		
	estätigt, dass die Zuwendung nur zur en Glaubenslehre, insbesondere in B		dere die Verbreitung des Glaubens der römisc endet wird.	
Nur für ste	euerbegünstigte Einrichtungen, bei de	enen die Mitgliedsbeiträge steuerli	ich nicht abziehbar sind:	
	l bestátigt, dass es sich nicht um eine ensteuergesetzes ausgeschlossen ist.	n Mitgliedsbeitrag handelt, desser	n Abzug nach § 10b Abs. 1 des	
Danilor	g, 10/10/2016			

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers, Stellvertretender Vorsitzender)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungs-bescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).